

Schulordnung

Abendgymnasium

Kolping Bildungszentrum Heilbronn

§ 1 Zielsetzung der Schule

Das Kolping-Bildungswerk Stuttgart e.V. betreibt Schulen in freier Trägerschaft, die jedem bildungswilligen und bildungsfähigen jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb der Fachhochschulreife bzw. der allgemeinen Hochschulreife geben.

§ 2 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Rechte: Die Schüler* haben ein Recht auf Unterricht nach dem vom Ministerium für Kultus und Sport genehmigten Lehrplan in der jeweils gültigen Fassung, der von Lehrern mit der entsprechenden Qualifikation erteilt wird.

Pflichten: Die Schüler sind verpflichtet, am Unterricht aller vorgesehenen Fächer sowie an den für verbindlich erklärten zusätzlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Von der Schule ausgeliehene Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und bei Austritt aus der Schule unaufgefordert vollständig zurückzugeben. Bei Beschädigungen oder Verschmutzungen des Schulgrundstückes, des Schulgebäudes oder sonstiger Einrichtungen der Schule ist der Verursacher haftbar. Über die Schulordnung hinaus gilt die Hausordnung des Kolping-Bildungszentrums.

§ 3 Notengebung

Klassenarbeiten werden vorher angesagt und sind als Leistungskontrollen zu verstehen. Die Terminabsprachen erfolgen unter den Lehrern, gemeinsam mit der Schulleitung, um Häufungen zu bestimmten Zeiten zu vermeiden. Alle Schüler haben die Klassenarbeiten mitzuschreiben.

Die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten entspricht der Regelung an staatlichen Schulen. Der Fachlehrer entscheidet im Rahmen seines pädagogischen Frei-raumes darüber, ob er eine versäumte Arbeit nachschreiben lässt. Ein Rechtsanspruch auf das Nachschreiben einer Klassenarbeit besteht nicht. Die schriftlichen und mündlichen Noten werden nach einem zu Beginn des Schuljahres bekannt gegebenen Verhältnis gewertet. Bevor der Fachlehrer die jeweiligen Noten an den Schulleiter weitergibt, hat er sie den Schülern bekannt gegeben und mit ihnen eventuelle Unstimmigkeiten geklärt.

§ 4 Versetzungen und Prüfungen

Es gilt die vom Ministerium für Kultus und Sport vorgeschriebene Versetzungs- und Prüfungsordnung.

§ 5 Anwesenheit

Grundsätzlich haben die Schüler regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Sollte eine Verhinderung absehbar sein, so wird diese vorher und rechtzeitig der Schulleitung oder dem Fachlehrer schriftlich bekanntgegeben. Es müssen ernsthafte Gründe für eine kurze Beurlaubung sprechen, ansonsten ist sie abzulehnen. Das Urlaubsgesuch bleibt bei den Schülerakten, sofern es genehmigt wurde.

Erkrankt ein Schüler, so entschuldigt er sich in der Regel innerhalb von drei Tagen schriftlich bei der Klassenlehrkraft. Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit, so kann der Fachlehrer ein ärztliches Attest verlangen. Wird kein ärztliches Attest vorgelegt, dann kann die Klassenarbeit mit der Note 6 bzw. 0 Punkte bewertet werden.

Bei Fehlzeiten von mehr als 25 Unterrichtstagen in einem Schuljahr kann die Schulleitung den Schulvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Hier zählen unentschuldigte und entschuldigte Zeiten. Fehlzeit ist auch, wenn eine Unterrichtseinheit nicht besucht wird. Für jede Fehlzeit ist eine Entschuldigung bei der Klassenlehrkraft vorzulegen.

§ 6 Ferien

Es gilt die Ferienordnung des Landes Baden-Württemberg. Bewegliche Feiertage werden in Anlehnung an die ortsüblichen Lösungen festgelegt.

§ 7 Verhalten

Die Schüler verhalten sich so, dass die Beziehungen zu Mitschülern und Lehrkräften nicht belastet werden. Im Umgang miteinander gelten die Regeln der Höflichkeit und des Anstandes. Die Lehrkräfte bemühen sich um einen offenen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Unterrichtsstil, wie er für Erwachsene prinzipiell zu wünschen ist. Es gilt ein striktes Handyverbot während des Unterrichts. Die Schulleitung hat das Recht, den Schulvertrag bei grobem Fehlverhalten fristlos zu kündigen.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten

Schulleitung, Lehrkräfte und Schüler sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten im Geiste des Vertrauens beigelegt werden sollten. Sie stehen sich gegenseitig für klärende Gespräche zur Verfügung. Der Schulträger gibt jeder Klasse die Möglichkeit zu einer allgemeinen Aussprache. Darüber hinaus können sich die Schüler mit allen Anliegen an jede Lehrkraft oder an die Schulleitung wenden.

* Auf die sprachliche Differenzierung in männliche und weibliche Form wird aufgrund der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.